

## **§ 1) Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- a) Der Verein führt den Namen Förder- und Schutzverein „Rund um den Hund“ e.V.
- b) Er hat seinen Sitz in Grünstadt, Dieselstr. 4
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Der Tätigkeitsbereich ist uneingeschränkt.
- e) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2) Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, dies wird verwirklicht durch:
  - a) Beratung und Unterstützung bei der Erziehung und Haltung von Hunden aller Rassen und Mischlingen.
  - b) Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit mit Hunden aller Rassen und Mischlingen.
  - c) Die Durchführung von Hundeausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienlich sind.  
Weiter die Förderung des Tierschutzes im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
  - d) Betreuung und Aufklärung sozialer Einrichtungen wie Kindergärten, Altersheime und Behinderte

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:  
Kurse und Aufklärung über Erziehung, Haltung und Schutz von Hunden aller Rassen.
2. Als materielle Mittel dienen:
  - a) Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - b) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren

## **§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Nach einer Probezeit von 6 Monaten entscheidet die Vorstandschaft über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## **§ 5) Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder sowie Förderer.

- a. Ordentliches Mitglied kann jede Person sein, die sich aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligt.
- b. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die den Vereinszweck durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen unterstützen.
- c. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße um die Verdienste des Vereins bemüht haben, diese können über Antrag der Vorstandschaft in der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- d. Förderer sind solche Personen, die den Vereinszweck durch ein- oder mehrmalige Spenden unterstützen.

## **§ 6) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht der Vorstandschaft und der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie können an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und alle Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften und Geschäftsordnungen benutzen. Jedem Neumitglied ist eine Vereinssatzung auszuhändigen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

## **§ 7) Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einer 2/3 Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
3. Den Austritt aus dem Verein kann zu jedem Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen, erstmals jedoch nach Ablauf des zweiten Jahres. Die Kündigung muss schriftlich an die Vorstandschaft erfolgen. Verspätet eingegangene Kündigungen werden erst zum nächsten möglichen Austrittstermin gültig.

Der Ausschluss erfolgt:

- a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von fälligen Vereinszahlungen länger als zwei Monate im Rückstand ist.
  - b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen
  - c. wegen unehrenhaften Verhalten.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darstellung des Ausschließungsgrundes schriftlich mitzuteilen.
  5. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung vom Mitglied statthaft. Alle Rechte des Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung der Berufung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft schriftlich vorgelegt werden.
  6. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr vorgegangen werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
  7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Zahlungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spende ist ausgeschlossen.

#### **§ 8) Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag**

Der Verein erhebt eine einmalige Bearbeitungsgebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden von der Vorstandschaft festgelegt.

#### **§ 9) Förderer**

Förderer des Vereins kann jedermann werden, der den Vereinszweck durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützt. Der Förderer hat gegenüber dem Verein keinerlei Pflichten und Rechte.

#### **§ 10) Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vorstandschaft
- b. die Generalversammlung

## **11) Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Schatzmeister
  - e. den Beisitzern
  - f. dem Geschäftsführer (neutrales Organ mit Stimmrecht, nicht wählbar)
1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Er ist allein vertretungsberechtigt und führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen.
  2. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
  3. Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der neuen Vorstandschaft im Amt. In die Vorstandschaft kann nur ein Mitglied gewählt werden, das ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied oder Gründungsmitglied ist.
  4. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandssitzung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 12) Aufgabenkreis der Vorstandschaft**

- a. Der 1. Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere ist er berechtigt nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen präsent. Im Notfall ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Vorstandschaft fallen, unter eigener Verantwortung selbständig zu entscheiden. Jedoch muss dazu die nachträgliche Zustimmung des betroffenen Verbandsorgans eingeholt werden. Er führt den Vorsitz in der Vorstandssitzung und der Generalversammlung.
- b. Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in der Führung der Vereinsgeschäften und Interessen zu unterstützen und zu vertreten.

- c. Der Schriftführer hat die Vorsitzenden bei der Führung von Vereinsgeschäften zu unterstützen und ihm obliegt die Führung der Protokolle. Im Verhinderungsfall des Schriftführers kann vom 1. Vorsitzenden auch ein anderer Schriftführer als Ersatz bestimmt werden.
- d. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassenberichte und sonstigen Finanzbewegungen des Vereins verantwortlich.
- e. Beisitzer können nur Ordentliche, Ehren- oder Gründungsmitglieder werden und haben in den Vorstandssitzungen das Stimmrecht. Beisitzer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- f. Der Geschäftsführer kann im Bedarfsfalle die Interessen der Vorstandschaft vertreten.

### **§ 13) Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Drittel des Kalenderjahres, durch die Vorstandschaft einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter einer Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

### **§ 14) Aufgaben der Generalversammlung**

1. Die Wahl der Vorstandschaft, der Rechnungsprüfer und die Bestellung von Ehrenmitgliedern
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und die Erteilung der Entlastung dazu.
3. Genehmigung des von der Vorstandschaft erstellten Haushaltsplanes.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle von der Vorstandschaft unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Entscheidung über eingebrachte Anträge, Berufungen und Beschwerden.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Abgabe von Anregungen gegenüber der Vorstandschaft.

## **§ 15) Beschlussfassung der Generalversammlung**

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit und zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung bei der Vorstandschaft eingegangen sein.
4. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit.
5. Die Protokolle der Generalversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben

## **§ 16) Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben, oder die geplante neue Satzung ist der Einladung beizulegen. Eine Beschlussfassung zur Änderung der Satzung bedarf eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 17) Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, wobei eine Mehrheit von 90 % aller abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Generalversammlung ernennt im Auflösungsfall zur Abwicklung der Geschäfte 2 Personen aus der Vorstandschaft zu Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an einen Tierschutzverein der als gemeinnützig anerkannt ist weiter zu leiten.
4. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu Verwenden.

## **§ 18) Die Rechnungsprüfer**

Die Generalversammlung kann auf die Dauer von 2 Jahren Rechnungsprüfer wählen und ihnen obliegen die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Über das Prüfungsergebnis hat ein Rechnungsprüfer der Generalversammlung zu berichten.

## **§ 19) Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht Grünstadt

**Gründungsdatum des Vereins: 20.02.2002**

**Ilse Kohl**

**Gerhard Kohl**

**Gerd Weber**

**Marita Ober**

**Patric Kühner**

**Gerhard Hoss**

**Paul Mariack**